

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie

(im Folgenden kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“ genannt) an Kunden der Energie Klagenfurt GmbH (im Folgenden kurz „EKG“ genannt),
gültig ab 1.2.2008.

I. Gegenstand des Energieliefervertrages

1. Gegenstand des Energieliefervertrages (im Folgenden kurz „Vertrag“ genannt) ist die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch die EKG für die im Vertrag angeführte(n) Kundenanlage(n).

2. Der Kunde verpflichtet sich, den gesamten Bedarf an elektrischer Energie dieser Kundenanlage(n) durch die EKG auf Basis des Energieliefervertrages und der Allgemeinen Lieferbedingungen zu decken.

3. Die Allgemeinen Lieferbedingungen sind für Kunden gültig, deren Anlagen sich in Österreich befinden und denen im Regelfall ein standardisiertes Lastprofil (d.h. Verbrauch geringer als 100.000 kWh oder Leistung geringer als 50 KW) zugeordnet wird.

II. Vertragsabschluss

1. Der Vertragsabschluss über die Belieferung mit elektrischer Energie kommt durch die Auftragserteilung des Kunden und anschließende Annahme dieses Antrages in Form eines schriftlichen Bestätigungsschreibens (Energieliefervertrag) durch die EKG zustande.

Dieser Vertrag schafft nach dem Willen der Vertragspartner bis zu seiner rechtsgültigen Beendigung ein einheitliches, dauerndes Rechtsverhältnis. Für die Annahmeerklärung der EKG kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt ist.

2. Hinsichtlich Erklärungen des Kunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Art erfolgen, kann die EKG nachträglich eine rechtlich verbindliche Erklärung verlangen.

III. Rücktrittsrecht für Kunden i.S. des Konsumentenschutzgesetzes (KSChG)

1. Hat der Kunde seine Vertragserklärung nicht in den von der EKG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen oder bei einem von dieser dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben oder ist die geschäftliche Verbindung mit der EKG oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages nicht selbst angebahnt worden oder sind dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen dem Kunden und der EKG vorangegangen, so ist er gemäß § 3 KSChG berechtigt, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der EKG, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Kunden, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Diese Belehrung ist dem Kunden anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen.

2. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Kunde ein Schriftstück, dass seine Vertragserklärung oder die der EKG

enthält, der EKG mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Kunde das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

3. Gemäß § 5e Abs. 1 KSChG kann der Kunde von einem im Fernabsatz abgeschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung bis zum Ablauf der im § 5e Abs. 2 und 3 KSChG genannten Fristen zurücktreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Gemäß § 5e Abs. 2 KSChG beträgt die Rücktrittsfrist sieben Werktage, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt. Sie beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Kunden, bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

Ist die EKG ihren Informationspflichten gemäß § 5d Abs. 1 und 2 KSChG nicht nachgekommen, so beträgt die Rücktrittsfrist gemäß § 5e Abs. 3 KSChG drei Monate ab den in § 5e Abs. 2 KSChG genannten Zeitpunkten. Kommt die EKG ihren Informationspflichten innerhalb dieser Frist nach, so beginnt mit dem Zeitpunkt der Übermittlung der Information durch die EKG die in § 5e Abs. 2 KSChG genannte Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts.

Der Kunde hat kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über Dienstleistungen mit deren Ausführung dem Kunden gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb von sieben Werktagen (§ 5e Abs. 2, 1. Satz KSChG) ab Vertragsabschluss begonnen wird. Tritt der Kunde nach § 5e KSChG vom Vertrag zurück, so hat er nur die unmittelbaren Kosten der Rücksendung zu tragen.

IV. Art und Umfang der Belieferung mit elektrischer Energie

1. Die EKG liefert dem Kunden auf Dauer des Vertrages elektrische Energie im vertraglich vereinbarten Umfang.

2. Sollte die EKG durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden sie nicht in der Lage ist, an der Lieferung elektrischer Energie ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der EKG zur Lieferung bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

3. Die EKG haftet für Schäden, die die EKG oder eine Person, für welche die EKG einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung gegenüber Unternehmern i.S. des Konsumentenschutzgesetzes, für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

V. Qualität

Die Grundlage für die gelieferte Stromqualität ergibt sich aus den Netzbedingungen des jeweils zuständigen Netzbetreibers und den darin festgelegten Qualitätsstandards. Die Qualitätssicherung der gelieferten elektrischen Energie (Spannung, Frequenz etc.) am Netzanschlusspunkt der Kundenanlage obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber zu seinen genehmigten und veröffentlichten Netzbedingungen.

VI. Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen, Preisänderungen

1. Das Entgelt für die Lieferung elektrischer Energie an Kunden der EKG sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Entgelte bestimmen sich nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten bzw. gemäß Pkt. VI 3 gültigen Preisen der EKG, die einen integrierenden Bestandteil der Allgemeinen Lieferbedingungen bilden. Falls vertraglich nicht anders vereinbart, sind die im Vertrag bzw. in den Allgemeinen Lieferbedingungen angeführten Preise Nettopreise, zu denen die gesetzlichen Abgaben und Steuern hinzuzurechnen sind. Sonstige Steuern und Abgaben oder sonstige behördlich festgesetzte Entgelte, die derzeit bestehen, eingeführt werden oder an Stelle der bisherigen treten, gelten sinngemäß und sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zusätzlich zu den vereinbarten Preisen zu entrichten. Informationen über aktuelle Preismodelle sind auf der Homepage der EKG (www.energieklagenfurt.at) ersichtlich bzw. können auf Kundenwunsch unentgeltlich angefordert werden.

2. Die EKG behält sich Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen vor. Den Kunden werden diese Änderungen zeitgerecht schriftlich mitgeteilt und in geeigneter Weise vor dem Wirksamwerden der Änderung bekannt gegeben. Mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung des Kunden in schriftlicher Form innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Mitteilung an den Kunden gelten die neuen Allgemeinen Lieferbedingungen als vereinbart.

Widerspricht der Kunde schriftlich innerhalb der angeführten Frist den Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen, endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von drei Monaten ab Erhalt der o. a. schriftlichen Mitteilung über die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen folgenden Monatsletzten. Auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die damit verbundenen Rechtsfolgen und die zu beachtenden Fristen wird die EKG den Kunden in der Mitteilung ausdrücklich hinweisen.

3. Änderungen des Entgelts für elektrische Energie, die nicht aufgrund der Änderung von Steuern, Abgaben oder anderer behördlich festgesetzter Entgelte vorgenommen werden (die Erhöhungen des Entgelts für elektrische Energie sind gegenüber Kunden i. S. des Konsumentenschutzgesetzes frühestens nach zwei-monatiger Vertragsdauer zulässig), berechtigen den Kunden zur Auflösung des Vertrages binnen einer Frist von vier Wochen ab schriftlicher Mitteilung an den Kunden. Widerspricht der Kunde schriftlich innerhalb der angeführten Frist einer Preisänderung, endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von drei Monaten ab Erhalt der o. a. schriftlichen Mitteilung über die Energiepreisänderung folgenden Monatsletzten, wobei bis zur Beendigung des Vertrages die bisher vereinbarten Preise gelten. Unterbleibt die außerordentliche Kündigung, gelten die neuen Preise als vereinbart. Auf die außerordentliche Kündigungsmöglichkeit sowie die mit dem Verhalten des Kunden verbundenen Rechtsfolgen und die zu beachtenden Fristen wird die EKG den Kunden in der Mitteilung ausdrücklich hinweisen.

4. Der Kunde hat der EKG alle für die Entgeltbemessung notwendigen Angaben zu machen. Dies gilt auch für beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung des Entgelts zur Folge haben.

5. Sofern im Vertrag keine andere Regelung getroffen wurde, stellt der jeweilige Netzbetreiber entsprechend den jeweils geltenden Verordnungen die Systemnutzungsentgelte (wie z.B. Netznutzungs- und Netzver-

lustentgelt, Blindstrom, Entgelt für Messleistungen) sowie sonstige derzeit bestehende oder künftig allenfalls hinzukommende Steuern und Abgaben (z. B. Gebrauchsabgabe) oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge und Entgelte (wie z. B. Zählpunktpauschale, Elektrizitätsabgabe) dem Kunden in Rechnung.

VII. Grundversorgung (Versorger letzter Instanz)

Interessenten, die nach dem standardisierten Haushaltslastprofil versorgt werden, können sich gegenüber der EKG auf die Grundversorgung berufen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versorgung in letzter Instanz gegeben sind. Diese Interessenten werden von der EKG auf Basis der Allgemeinen Lieferbedingungen und nach den im Kärntner Elektrizitätswirtschaftsgesetz festgelegten Bedingungen für die Versorgung letzter Instanz beliefert. Der Tarif für die Versorgung letzter Instanz ist unter www.energieklagenfurt.at abrufbar oder kann bei der EKG schriftlich oder telefonisch unentgeltlich angefordert werden.

VIII. Verrechnung der elektrischen Energie

1. Die vom Kunden beanspruchte elektrische Energie wird durch Messeinrichtungen des Netzbetreibers festgestellt, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen.

2. Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig verrechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ablesezeitraumes richtig gestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus.

3. Die Erfassung der Verbrauchsdaten erfolgt zu den vom jeweiligen Netzbetreiber festgelegten Zeitpunkten (in der Regel im Abstand von annähernd 12 Monaten) durch Zählerablesung des Netzbetreibers oder des Kunden selbst und anschließender Datenübermittlung an die EKG entsprechend den Marktregeln (ersichtlich unter www.e-control.at). Die Übermittlung der Verbrauchsdaten durch den Kunden hat kostenlos für die EKG zu erfolgen

Werden die Verbrauchsdaten der EKG nicht oder nicht zeitgerecht zur Verfügung gestellt, so ermittelt die EKG das Ausmaß der gelieferten elektrischen Energie (Arbeit, Leistung) nach folgenden Verfahren:

- durch Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse oder
- aufgrund des Vorjahrverbrauchs oder
- durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs auf Basis der vorhandenen Verbrauchsdaten.

IX. Abrechnung, Teilzahlungen

1. Die Abrechnung der von der EKG gelieferten elektrischen Energie erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber übermittelten Daten und wird dem Kunden in der Regel jährlich vorgelegt. Die EKG kann nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Netzbetreiber andere Zeitabschnitte als jene im Pkt. VIII 3 festlegen, wobei im Regelfall der Abrechnungszeitraum von zwölf Monaten nicht wesentlich verändert wird und hierbei jeweils Teilzahlungsbeträge zu festgelegten Fälligkeiten vereinbaren.

2. Basis für die Teilzahlungen ist der Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes. Wenn solche Berechnungen nicht möglich sind, so bemessen sich die Teilzahlungen entsprechend Pkt. VIII 3. Macht

der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so muss dieser angemessen berücksichtigt werden.

3. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Die folgenden Teilzahlungen können im Ausmaß der Preisänderung angepasst werden.

4. Einsprüche gegen die Rechnungen haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen. Auf die Bedeutung einer nicht rechtzeitigen Erhebung von Einsprüchen sowie die damit verbundenen Rechtsfolgen hat die EKG den Kunden in den Rechnungen ausdrücklich hinzuweisen.

5. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.

6. Die EKG ist berechtigt, die sich aus Fehlablesungen bzw. Fehlverrechnungen allenfalls ergebenden Nachforderungen innerhalb von drei Jahren ab erfolgter Fehlablesung bzw. Fehlverrechnung nachzuverrechnen. Sollte die Fehlablesung durch den Kunden erfolgt sein, ist die EKG berechtigt, die Nachverrechnung unter Hinzurechnung von Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten des über dem am Beginn der Abrechnungsperiode jeweils verlautbarten Basiszinssatzes der Oesterreichische Nationalbank vorzunehmen.

X. Zahlung, Verzug, Mahnung

1. Die Teilzahlungen sind bis jeweils 7. des Monats, Rechnungen binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Für Kunden i. S. des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden.

2. Zahlungen des Kunden sind für die EKG gebührenfrei auf ein Konto der EKG zu leisten. Ebenso sind allfällige Bankrücklaufspesen und dgl. vom Kunden zu bezahlen. Für jede Einzahlung mittels Zahlschein oder für Bareinzahlungen wird von der EKG ein Betrag von EUR 1,50 verrechnet. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen bzw. unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) wird ein Betrag von EUR 2,50 pro erforderlicher Zahlungsbuchung verrechnet. Für die Erstellung und Zusendung einer vom Kunden gewünschten Zwischenabrechnung oder eines vom Kunden gewünschten Kontoauszuges bzw. einer Saldenbestätigung oder dgl. wird von der EKG ein Betrag von jeweils EUR 20,00 verrechnet.

3. Bei verspätetem Zahlungseingang ist die EKG unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem von der Oesterreichische Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz sowie bei Unternehmensgeschäften in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem genannten Basiszinssatz in Rechnung zu stellen.

4. Kosten für Mahnungen, für Inkasso bzw. Inkassoversuche durch einen Beauftragten sowie Wiedervorlagen und sonstige Schritte, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, hat der Kunde zu bezahlen. Für jede erste Mahnung oder Wiedervorlage einer Rechnung werden EUR 2,00 für jede weitere Mahnung EUR 5,00 für Inkasso bzw.

Inkassoversuche je Kundenbesuch EUR 30,00, für eine durch den Kunden verschuldete Rechnungsberichtigung EUR 10,00 und für die Montage eines Pre-Payment-Zählers die geltenden Preise des für den Kunden jeweils zuständigen Netzbetreibers verrechnet.

5. Sämtliche unter Pkt. X angeführten Beträge sind exklusive Mehrwertsteuer und vermindern oder erhöhen sich in dem Maße, das sich aus der Veränderung des von der Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber den zum 1. Jänner 2007 veröffentlichten Index ergibt, wobei Änderungen so lange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 5 v.H. des bisher maßgebenden Betrages nicht übersteigen.

6. Eingehende Zahlungen werden zuerst für bereits eingeforderte Positionen wie Verzugszinsen, Mahnspesen, Inkassospesen oder dgl. und schließlich für rückständige Kapitalforderungen nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit verwendet.

XI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. Die EKG ist berechtigt, vom Kunden die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Vorauszahlung, Bankgarantie) in angemessener Höhe zu verlangen oder die Lieferung mittels Pre-Payment-Einrichtungen durchzuführen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den in Abs. 2 angeführten Vertragsverhältnissen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt (z.B. wenn der Kunde innerhalb der letzten zwölf Monate mit zwei Zahlungen in Verzug geraten ist oder über das Vermögen des Kunden das gerichtliche Ausgleichsverfahren oder das Reorganisationsverfahren eröffnet wird).

2. Nach einmaliger Mahnung unter nutzlosem Verstreichen einer Nachfrist kann sich die EKG aus der Sicherheit nach den gesetzlichen Verwertungsvorschriften schadlos halten, und zwar sowohl für die Rückstände aus der Belieferung mit elektrischer Energie oder anderen Energieträgern (wie z. B. Erdgas) als auch aus anderen Vertragsverhältnissen (z. B. Forderungen aus Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Strom oder Erdgas stehen), die zwischen der EKG und dem Kunden abgeschlossen wurden.

3. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Zinsfuß für kurzfristige Sparguthaben verzinst.

4. Der Kunde hat auf Verlangen die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Die Sicherheit wird dem Kunden nach Beendigung des Vertrags und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen zurückgegeben. Die Rückgabe kann auch auf Kundenwunsch erfolgen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche Verpflichtungen erfüllt sind und zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen regelmäßig nachkommt.

XII. Verwendung der elektrischen Energie

Die elektrische Energie wird dem Kunden für die im Vertrag angeführte Anlage und nur für seine eigenen Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der EKG gestattet.

XIII. Widerrechtlicher Bezug von elektrischer Energie

1. Wird elektrische Energie entgegen den Allgemeinen Lieferbedingungen oder den vertraglichen Verpflicht-

ungen bezogen bzw. die Lieferung elektrischer Energie wegen Zuwiderhandlung des Kunden gegen die Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. gegen die vertraglichen Verpflichtungen verhindert, ist der EKG der hierdurch entstandene Schaden zu vergüten.

2. Wird elektrische Energie durch die Anbringung technischer Einrichtungen zum Zwecke der Umgehung oder Beeinflussung oder vor Anbringung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen verbraucht bzw. werden derartige Einrichtungen in der Kundenanlage vorgefunden oder verletzt der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung, alle für die Bemessung des Entgelts maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse der EKG mitzuteilen, so ist die EKG – abgesehen von der Erstattung einer Strafanzeige – berechtigt, einen Wiedergutmachungsbetrag zu erheben, den sie – sofern das Ausmaß des widerrechtlichen Bezuges nicht gemäß einer taggenauen Aliquotierung oder Aliquotierung gemäß zugeordnetem Lastprofil nachzuvollziehen ist – in Höhe des Betrages feststellt, der sich unter Zugrundelegung einer täglich zehnstündigen Benützung der vorhandenen Energieverbrauchsgeräte während der Dauer des unbeberechtigten Gebrauches in doppelter Höhe der jeweils für den Kunden geltenden Preise ergibt.

3. Ist die Dauer bzw. der Umfang des Gebrauches nicht festzustellen, so wird die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen zumindest für ein Jahr bzw. bis zur letzten vom Netzbetreiber durchgeführten Ablesung erhoben.

XIV. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge

1. Die EKG wird sich nach Annahme des Kundenantrages bemühen, mit der vereinbarten Belieferung mit elektrischer Energie unter Beachtung der Laufzeit allfällig bestehender Verträge sowie unter Einhaltung der in den Marktregeln (ersichtlich auf der Homepage der Energie-Control-GmbH; www.e-control.at) und unter Beachtung der jeweils gültigen Wechselfristen zum ehestmöglichen Zeitpunkt zu beginnen (Wechselfrist ab 1. Jänner 2007: sechs Wochen).

2. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, läuft das Vertragsverhältnis solange ununterbrochen weiter, bis es von einem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ablauf des ersten Vertragsjahres (gerechnet ab dem Zeitpunkt des Lieferbeginns) bzw. danach mit einer Frist von zwei Monaten zum jeweils Monatsletzten schriftlich gekündigt wird.

3. Sollten zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung die Voraussetzungen für einen Lieferantenwechsel gemäß den geltenden Marktregeln nicht gegeben sein und der Kunde weiterhin elektrische Energie von der EKG beziehen, verpflichtet sich der Kunde im Falle der Zustimmung seitens der EKG, das bestehende Vertragsverhältnis mit der EKG bis zum Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Lieferantenwechsel fortzusetzen.

4. Kann der Kunde infolge Umzuges von der elektrischen Energie keinen Gebrauch mehr machen, sind die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonates zu kündigen. Ist entgegen der Angaben des Kunden tatsächlich kein Umzug erfolgt, hat der Kunde die EKG so zu stellen, wie wenn der Vertrag vereinbarungsgemäß erfüllt worden wäre.

Sollte der Kunde infolge Umzuges an einer anderen Anlagenadresse innerhalb des österreichischen Bundesgebietes elektrische Energie beziehen, ist er im Falle

der Zustimmung durch die EKG berechtigt, das bestehende Vertragsverhältnis mit der EKG für diesen neuen Standort zu den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen fortzusetzen.

5. Wird der Gebrauch elektrischer Energie ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so bleibt der Kunde für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen der EKG gegenüber haftbar.

6. Ein Wechsel des Kunden durch Eintritt eines neuen Kunden, oder dessen Rechtsnachfolger in ein laufendes Vertragsverhältnis ist der EKG unverzüglich mitzuteilen und bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung der EKG. Wird eine rechtzeitige Mitteilung verabsäumt, so gelangt Pkt. XIV 4 zur Anwendung.

Die EKG ist nicht verpflichtet, ein bestehendes Vertragsverhältnis mit einem Kunden auf einen Dritten zu übertragen.

7. Erfolgt der Vertragseintritt während eines laufenden Abrechnungszeitraumes, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. Die EKG haftet nicht für unrichtige Angaben des in den Vertrag eintretenden Kunden. Dieser sowie der bisherige Kunde haben die EKG für alle daraus resultierenden Folgen schad- und klaglos zu halten.

XV. Einstellung der Belieferung, Vertragsauflösung

1. Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages aus wichtigen Gründen bleibt unberührt.

2. Die EKG bzw. der Kunde sind berechtigt, die Belieferung mit bzw. die Abnahme von elektrischer Energie fristlos einzustellen, wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners das gerichtliche Konkursverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. Weiters ist die EKG berechtigt, die Belieferung mit elektrischer Energie fristlos einzustellen, wenn die Entnahme oder Verwendung elektrischer Energie durch den Kunden unbefugt erfolgt oder eine Vorrichtung in der Anschlussanlage bzw. Messanlage angebracht wird, die geeignet ist, elektrische Energie widerrechtlich aus dem Netz des Netzbetreibers zu entziehen.

3. Die EKG bzw. der Kunde sind überdies berechtigt, die Belieferung mit bzw. die Abnahme von elektrischer Energie fristlos einzustellen, wenn der jeweils andere Vertragspartner den Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt (Zuwiderhandlungen sind z. B. die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten oder die Verweigerung geforderter Sicherheitsleistungen) und wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung der vertragskonforme Zustand wiederhergestellt wird.

4. Die Wiederaufnahme der unterbrochenen Belieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und Störungen und nach Bezahlung der Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Lieferung, deren Höhen, wenn sie nicht leicht feststellbar sind, die EKG nach billigem Ermessen unter Zugrundelegung allgemeiner Erfahrungswerte in angemessener Höhe schätzt.

5. Im Wiederholungsfalle und ferner bei jeder unbefugten Entnahme oder Verwendung elektrischer Energie

ist die EKG außerdem zur fristlosen Auflösung des Vertrages berechtigt.

XVI. Beschwerdemöglichkeiten/Streitbeilegung

1. Der Kunde kann allfällige Beschwerden an das EKG Kundenservicecenter richten:

EKG – Kundenservice
St. Veiter Straße 31
9020 Klagenfurt
Telefon: +43 (0) 463 521 880
kundenservice@energieklagenfurt.at
www.energieklagenfurt.at

2. Unbeschadet der Zuständigkeit der Energie-Control Kommission und der ordentlichen Gerichte können die Vertragspartner Streit- oder Beschwerdefälle (wie z. B. Streitigkeiten aus der Abrechnung von Elektrizitätslieferungen) der Energie-Control GmbH zur Kenntnis bringen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control GmbH richtet sich nach den Bestimmungen des § 10a Energieregulierungsbehördengesetz.

3. Die EKG ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken, alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

XVII. Sonstige Bestimmungen

1. Die EKG ist zur Lieferung elektrischer Energie an den Kunden nur unter der Voraussetzung verpflichtet, dass der Kunde netzzugangsberechtigt ist, ein rechtsgültiger Netzzugangsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber besteht und zum Zeitpunkt des Lieferbeginns kein Energieliefervertrag mit einem anderen Lieferanten besteht. Andernfalls ruhen die Verpflichtungen der EKG zur Stromlieferung.

2. Unabhängig von den Allgemeinen Lieferbedingungen gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Netzbedingungen des örtlichen Netzbetreibers sowie die Allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche.

3. Für Unternehmer i. S. des Konsumentenschutzgesetzes gilt im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. des Vertrages, dass dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt wird. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

4. Die EKG ist ermächtigt, ihre Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbeitreitender Wirkung auf einen Dritten zu überbinden, und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden. Davon abweichend gilt für Verbraucher i. S. des Konsumentenschutzgesetzes, dass die EKG auf eigenes Risiko ermächtigt ist, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.

5. In Kenntnis der jederzeitigen Widerrufbarkeit seiner Zustimmung erklärt der Kunde sich gegenüber der EKG ausdrücklich damit einverstanden, dass die den Kunden bezüglich der Stromlieferung betreffenden Daten – Name, Geburtsdatum, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Rechnungsdaten – an die EKG zur Vertragsabwicklung und für Marketingaktivitäten übermittelt und von dieser verarbeitet werden dürfen.

6. Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift der EKG bekannt zu geben. Eine Erklärung der EKG gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die EKG die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet.

7. Sollten einzelne Teile des Vertrages oder dieser Allgemeinen Lieferbedingungen den so genannten „Marktregeln“ – das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – widersprechen oder keine nach den Marktregeln erforderliche Regelung enthalten, so ist die EKG berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen. Dabei ist die Vorgangsweise gem. Pkt. VI 2 einzuhalten.

8. Aufgrund der Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch die EKG ist die mittelbare Zugehörigkeit des Kunden zu jener Bilanzgruppe, der die EKG angehört, gegeben.

9. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch nach Beendigung des Vertrages bis zu dessen vollständiger Abwicklung weiter.

XVIII. Gerichtsstand

1. Für alle im Zusammenhang mit den Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet – mit Ausnahme von Pkt. XVIII 2 das am Sitz der EKG sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

2. Für Kunden i. S. des Konsumentenschutzgesetzes, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, gilt die Zuständigkeit des Gerichtes, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Kunden liegt.

3. Auf die Allgemeinen Lieferbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der EKG ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

Klagenfurt, im Jänner 2008

Energie Klagenfurt GmbH
St. Veiter Straße 31
9020 Klagenfurt
T +43 (0) 463-521/880
E: kundenservice@energieklagenfurt.at;
www.energieklagenfurt.at
FB: 269898i; LG Klagenfurt; UID: ATU 62155189,
Bankverbindung:
Hypo-Alpe-Adria Bank AG, Kto.Nr. 1-34074-3, Blz 52000